

Begriffsbestimmungen (Gas)

1. Begriffe

1.1 „All-inclusive-Vertrag“

Ein All-inclusive-Vertrag ist ein Gaslieferungsvertrag zwischen einem Gaslieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Gaslieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind. Durch einen solchen Vertrag hat der Gaslieferant gegenüber dem VNB Anspruch auf die Leistung "Netznutzung" für diesen Letztverbraucher, d.h. das Verteilnetz steht im zur Belieferung des Letztverbrauchers zur Verfügung. Der Gaslieferant schuldet dem VNB die anfallenden Netznutzungsentgelte.

1.2 „Anschlussnehmer“

Anschlussnehmer ist derjenige, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Netz des VNB angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Netz des VNB angeschlossen ist.

Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden wird derjenige, der das Eigentum an der Kundenanlage erwirbt, Anschlussnehmer, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist.

1.3 „Anschlussnutzer“

Anschlussnutzer ist derjenige, der den Netzanschluss zur Entnahme von Gas (Ausspeisung) nutzt.

1.4 „Anschlussnutzungsvertrag“

Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem VNB, der die Nutzung des Anschlusses an das Verteilnetz des VNB regelt.

1.5 „Bilanzkreis“

Ein Bilanzkreis setzt sich aus einer beliebigen Anzahl von Ausspeise- und Einspeisepunkten innerhalb eines Marktgebietes zusammen. Er wird beim zuständigen Bilanzkreisnetzbetreiber geführt.

1.6 „Druckstufe“

Die Druckstufe im Sinne des Vertrages bezeichnet die Höhe des Gasdrucks an der Messeinrichtung des in der Vertragsanlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Gas“ eindeutig bezeichneten Zählpunktes. Diese Druckstufe kann von der Druckstufe des Verteilnetzes abweichen.

Es werden 3 Druckstufen unterschieden:

- Niederdruck (ND): Messdruck \leq 100 mbar
- Mitteldruck (MD): Messdruck $>$ 100 mbar – 1 bar
- Hochdruck (HD): Messdruck $>$ 1 bar

1.7 „Entnahmestelle, Ausspeisepunkt“

Der Netzanschluss kann mehrere Entnahmestellen bzw. Ausspeisepunkte zur Entnahme von Gas (Ausspeisung) aus dem Verteilnetz umfassen. Eine Entnahmestelle bzw. ein Ausspeisepunkt ist durch eine Zählpunktbezeichnung definiert.

1.8 „Erzeugungsanlage“

Eine Erzeugungsanlage im Sinne des Vertrages ist eine einzelne Einheit zur Erzeugung von Gas in Erdgasqualität. Dies kann z.B. eine einzelne Biogasanlage sein.

1.9 „Gas“

Gas im Sinne des Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit, DVGW-Arbeitsblatt G 260“ in der jeweils gültigen Fassung¹.

¹ zu beziehen bei Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn (www.wvgw.de)

1.10 „Gaslieferungsvertrag“

Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Gaslieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit Gas regelt. Dies kann ein All-inclusive-Vertrag oder ein reiner Gaslieferungsvertrag sein.

1.11 „Gasanlage des Kunden, Kundenanlage“

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Kunden, gerechnet vom Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und der Druckregelanlage.

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des VNB hinsichtlich der Netzanschlussleitung endet am Eingangsflansch zur GDR-Anlage. Die GDR-Anlage sowie die anschließende Gas-Anlage hinter dem Eingangsflansch befinden sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers oder von ihm beauftragter Dritter. Davon ausgenommen sind lediglich die Einrichtungen zur Messung, die im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB bzw. eines Messstellenbetreibers stehen.

1.12 „Gasdruckregelanlage“

Die Gasdruckregelanlage im Bereich des Netzanschlusses regelt den höheren Druck (Betriebszustand) des Verteilnetzes in den geringeren zulässigen Betriebsdruck der Gasanlage des Kunden.

1.13 „Kunde“

Kunde ist der jeweilige Vertragspartner des VNB. Im Netzanschlussvertrag ist dies der Anschlussnehmer, im Anschlussnutzungsvertrag der Anschlussnutzer und im Netznutzungsvertrag der Netznutzer.

1.14 „Netzanschlussänderungen“

Netzanschlussänderungen umfassen z.B. die Änderung der Anschlussleistung am Netzanschluss, oder des Schutzkonzeptes.

1.15 „Netzanschlusspunkt, Netzverknüpfungspunkt“

Der Netzanschlusspunkt bzw. Netzverknüpfungspunkt ist der Netzpunkt, an dem die Anschlussleitung des Netzanschlusses des Kunden an die technischen Anlagen des Verteilnetzes des VNB angeschlossen ist.

1.16 „Netzanschlussvertrag“

Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem VNB, der den Netzanschluss zur Verbindung der Gasanlage des Kunden mit dem Verteilnetz des VNB regelt.

1.17 „Netzführung“

Netzführung ist das operative Überwachen und Steuern eines Netzes durch eine Netzleitstelle.

1.18 „Netznutzer“

Netznutzer ist derjenige, der das Verteilnetz des VNB über den Netzanschluss zur Entnahme von Gas (Ausspeisung) nutzt.

1.19 „Netznutzungsleistung“

Die maximale Netznutzungsleistung (in kW) entspricht der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung (in kW) am Netzanschluss.

1.20 „Netznutzungsvertrag“

Vertrag zwischen dem Netznutzer und dem VNB, der die Nutzung des Verteilnetzes zur Entnahme von Gas (Ausspeisung) regelt. Ein solcher eigenständiger Vertrag ist erforderlich, wenn der Netznutzer mit einem Gaslieferanten statt eines All-inclusive-Vertrages einen reinen Gaslieferungsvertrag abgeschlossen hat.

1.21 „Verteilnetz“

Das Verteilnetz ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird; es dient der Verteilung von Gas mit Hochdruck, Mitteldruck oder Niederdruck zur Versorgung der Kunden.

1.22 „Vorhalteleistung, Anschlussleistung“

Die Vorhalteleistung (in kWh/h) / Anschlussleistung (in kW) ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Leistung, die der VNB am Netzanschluss für die Entnahme von Gas (Ausspeisung) vorhält.